

II-1652 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

27.6.1968

741/A.B.
zu 774/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Inneres **S o r o n i c s**
auf die Anfrage der Abgeordneten **Erich H o f s t e t t e r** und Genossen,
betreffend einen Runderlaß an alle Sicherheitsbehörden.

-.--.-

Zu der von den Herren Abgeordneten **Erich H o f s t e t t e r**,
S t r ö e r und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 19. Juni
1968 an mich gerichteten Anfrage-Nr. 774/J, betreffend einen Runderlaß
an alle Sicherheitsdirektionen, beehre ich mich mitzuteilen, daß der
an alle Sicherheitsdirektionen (ausgenommen Wien) und alle Bundespolizei-
behörden gerichtete, von mir unterfertigte Runderlaß vom 2. Mai 1968,
Zl. 19.199-GD/68, folgenden Wortlaut hatte:

"Zl. 19.199-GD/68

Betr.: Behördliche Maßnahmen gegen die Abhaltung nicht ordnungsgemäß
angezeigter Versammlungen, die Störung gesetzmäßig einberufener
Versammlungen und ähnlicher Ruhestörungen.

Runderlaß

An

alle Sicherheitsdirektionen (ausgenommen Wien) und
alle Bundespolizeibehörden.

Aus gegebenem Anlaß wird mitgeteilt, daß die bisher von den Sicherheits-
behörden geübte Toleranz mit Rücksicht auf die Häufung von empfindlichen
Ruhestörungen und die zunehmende Brutalität einer Gruppe von verant-
wortungslosen Elementen nicht länger beibehalten werden kann. Allein am
Nachmittag des 1. Mai sind zwölf Sicherheitswachebeamte, die beauftragt
gewesen waren, Störungen bei einem von der SPÖ veranstalteten Konzert
auf dem Wr. Rathausplatz zu unterbinden, zum Teil erheblich verletzt
worden.

In Anbetracht der beunruhigenden Vorgänge ergeht daher der Auftrag, ab
sofort Personen, die Versammlungen ohne ordnungsgemäße Anmeldung abhalten
oder abzuhalten versuchen, gesetzmäßig einberufene Versammlungen stören,

741/A.B.

zu 774/J

oder die öffentliche Ruhe und Ordnung in anderer Weise gefährden, nach den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes, des Gesetzes RGBl.Nr. 18/1907, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit, und des Artikels VIII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen zu bestrafen, bzw. den Gerichten anzuzeigen.

Ebenso sind die Veranstalter von öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Demonstrationen und anderen dem Versammlungsgesetz unterliegender Veranstaltungen, wenn diese nicht, wie im Gesetz vorgesehen, drei Tage vor dem geplanten Termin der Behörde schriftlich zur Kenntnis gebracht worden sind, zu bestrafen. Gegen Ausländer, die einem der genannten Gesetze zuwiderhandeln, ist außerdem mit fremdenpolizeilichen Maßnahmen vorzugehen.

Vor einem allfälligen Eingreifen der Exekutivorgane ist den Teilnehmern an solchen Veranstaltungen evtl. durch Lautsprecher mitzuteilen, daß die Veranstaltung ungesetzlich ist.

Über Vorfällenheiten der gegenständlichen Art und die von den Sicherheitsbehörden getroffenen Maßnahmen ist jeweils auf dem kürzesten Wege anher zu berichten.

Zusatz für die Sicherheitsdirektionen:

Die zur Beteiligung der Bezirksverwaltungsbehörden erforderliche Anzahl von Erlaßabdrücken ist angeschlossen."

-.--.-